



Stellungnahme

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 18/179

Johannes Peter Petersen

Telefon: +49 4331 593-148
Telefax: +49 4331 593-35148
j.petersen@diakonie-sh.de
www.diakonie-sh.de

Rendsburg, 1. Oktober 2012

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland und zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung glücksspielrechtlicher Gesetze

Die Koordinierungsstelle Schuldnerberatung bedankt sich beim Schleswig-Holsteinischen Landtag für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Gesetzes zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland Stellung nehmen zu können.

Diese Stellungnahme ist abgestimmt mit dem Fachreferat Suchthilfe des Diakonischen Werks Schleswig-Holstein.

Die Koordinierungsstelle Schuldnerberatung besteht seit 2003 und arbeitet im Auftrag des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein (MSGFG) trägerübergreifend für alle nach § 305 Insolvenzordnung (InsO) anerkannten Schuldnerberatungsstellen in Schleswig-Holstein.

Das Diakonische Werk Schleswig-Holstein vertritt als Landesverband der Freien Wohlfahrtspflege eine Vielzahl von Suchtberatungs- und behandlungsstellen sowie Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen in nahezu jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt in Schleswig-Holstein. Viele dieser Beratungsstellen sind auch Fachstellen für die Beratung von spielsucht-erkrankten Menschen.

Dass Spielsucht eine große Zahl von Menschen betrifft, ist an der Arbeit der seit 2009 eingerichteten Fachstellen deutlich ersichtlich. So sagt der Jahresbericht 2010 des damaligen Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit in Schleswig-Holstein aus, dass mittlerweile „jede zwanzigste Betreuung, die in einer Suchtberatungsstelle in Schleswig-Holstein neu



Stellungnahme

begonnen wird, eine Person mit Glücksspielproblemen betrifft“. Deutlich weist dieser Bericht die Tatsache aus, dass von Spielsucht betroffene Menschen signifikant häufiger und höher verschuldet sind als Personen mit anderen Suchterkrankungen.

Auch für die Spielsucht gilt, dass eine der wirksamsten verhältnispräventiven Maßnahmen in der Begrenzung des Suchtmittelzugangs liegt. Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Koordinierungsstelle einen möglichst restriktiven Umgang mit „dem Suchtmittel Glücksspiel“.

Insofern kann die Koordinierungsstelle der hier in Frage stehenden Regelung der Vergabe einer begrenzten Anzahl von Konzessionen nur beipflichten. Ebenso ist die zeitlich befristete Erprobung des Konzessionsmodells nur zu begrüßen. Die Koordinierungsstelle sieht auch im Verbot für Lotterien im Internet mit einem Erlaubnisvorbehalt als richtigen Weg an.

Grundsätzlich wird eine bundesweit einheitliche Regelung im Rahmen eines Staatsvertrages befürwortet und begrüßt, dass damit die solitäre Stellung des Landes Schleswig-Holstein zum Thema Glücksspiel beendet werden kann.

Die Koordinierungsstelle hält es für unabdingbar, ein für alle Formen des Glücksspiels und insbesondere für die internetbasierten Angebote verbindliches, überprüfbares, funktionsfähiges und effektives Spielersperrsystem vorzuhalten.

Weiter begrüßt die Koordinierungsstelle die Hineinnahme der Regulierung von Spielhallen und Betreibern von Geld- und Warenspielgeräten in den Staatsvertrag und erwartet, dass Vorgaben in diesem Bereich mindestens ebenso begrenzend sind wie die des aktuell geltenden Spielhallengesetzes Schleswig-Holstein.

Vor dem Hintergrund der Begrenzung des Suchtmittelzugangs als verhältnispräventive Maßnahme teilt die Koordinierungsstelle die Auffassung, dass insbesondere Werbemöglichkeiten für das Glücksspiel deutlich zu beschränken sind. Dies betrifft auch und insbesondere die Werbemöglichkeiten im Fernsehen und Rundfunk und dies vor allem zu Sendezeiten, die besonders von Kindern und Jugendlichen bevorzugt werden. Die Einrichtung eines Genehmigungsvorbehaltes wird deshalb begrüßt.

Ebenso ist die Vorgabe des Entwurfs, nach fünf Jahren die Auswirkungen des Gesetzes durch ein fachkompetentes Gremium evaluieren zu lassen, sehr sinnvoll.



Stellungnahme

Die Koordinierungsstelle hat keine Anmerkungen zu den einzelnen Paragraphen des Ersten Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag – Erster GlüÄndStV).

Zu § 8 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung glücksspielrechtlicher Gesetze nimmt das Diakonische Werk Schleswig-Holstein wie folgt Stellung:

Es wird darauf hingewiesen, dass für eine funktionale Beratung und Begleitung von Menschen mit Glücksspielproblemen eine geeignete Infrastruktur der Schuldner- und Suchtberatung, -behandlung und -prävention unabdingbar ist. Aus diesem Grunde hält die Koordinierungsstelle für besonders wichtig, Mittel der Zweckabgabe in ausreichendem Maß auch für die Vorhaltung einer stabilen und angemessenen Grundversorgung zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus wäre es begrüßenswert, wenn – ähnlich wie bei der Sportförderung an Mindestbetrag für die Suchthilfe und die Verbraucherinsolvenzberatung festgelegt werden würde.

Zur Verbraucherinsolvenzberatung

Im Gesetzentwurf zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster GlüÄndStV AG) ist in § 8 Abs. 4 Nr. 2 geregelt, dass 4,9 % der Abgaben für Zwecke der Verbraucherinsolvenzberatung zu verwenden sind. Diese Regelung begrüßt die Koordinierungsstelle, weist aber gleichzeitig darauf hin, dass der Prozentsatz lediglich einem Betrag in Höhe von 2,7 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2012 entspricht. Um eine dauerhafte Absicherung der Verbraucherinsolvenzberatung über die Abgaben sicherzustellen, müsste der Prozentsatz erhöht werden und ein Mindestbetrag in Höhe von 4,4 Mio. Euro festgeschrieben werden (entspricht der Höhe der Landesförderung insgesamt im Jahr 2010).

Glücksspiel steht regelmäßig mit einem erhöhten finanziellen Bedarf in Verbindung. Zahlungsstörungen sind langfristig unausweichlich. Das hohe Ver- und Überschuldungspotential von Spielsüchtigen macht die Schuldner- und Insolvenzberatung – und hier insbesondere die Schuldenprävention – zu einem zentralen Bestandteil der Beratung und Behandlung.

Im Suchthilfebereich ist bekannt, dass mindestens drei Viertel der aufgrund pathologischen Glücksspiels betreuten Klienten überschuldet sind. Die massiven finanziellen Probleme beeinträchtigen nicht nur den Betroffenen, sondern oftmals die ganze Familie, die jahrelang mit den Folgen des Glücksspiels leben muss. Die Schuldnerberatung leistet einen wichtigen Beitrag



Stellungnahme

zur Erreichung und Stabilisierung eines Lebensstils, der nicht von Glücksspielsucht und Überschuldung bestimmt wird.

Als Folge der Expansion kommerzieller Glücksspielangebote (Internet) gilt es besonders, Kinder und Jugendliche zu schützen. Jugendbezogene Marketingstrategien und eine unzureichende Umsetzung der Altersbegrenzung lassen ein Anwachsen der Problematik unter Jugendlichen befürchten.

Um künftig dem steigenden Bedarf sowohl in der Beratung vor allem aber auch in der Schuldenprävention gerecht zu werden, müsste aus Sicht der Koordinierungsstelle mindestens ein Betrag in Höhe von 4,4 Mio. Euro für die Verbraucherinsolvenzberatung in Schleswig-Holstein verbindlich festgeschrieben werden.

Nach Auffassung der Koordinierungsstelle und des Diakonischen Werks Schleswig-Holstein sind nicht nur die Zweckabgaben von NordwestLotto Schleswig-Holstein für die Förderung von Aufgaben zur Reduzierung der Risiken und Folgen der Spielsucht heranzuziehen, sondern ebenfalls Abgaben aller anderen Betreiber, die unter den Glücksspielstaatsvertrag fallen. Dazu gehören auch Spielhallen und Betreiber von Geld- und Warenspielgeräten, da von deren Angeboten ein besonders starkes Suchterkrankungsrisiko ausgeht.

Anke Schimmer
Diakonisches Werk Schleswig-Holstein
Landesverband der Inneren Mission e. V.

Alis Rohlf
Koordinierungsstelle Schuldnerberatung
in Schleswig-Holstein